



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Verkehrszulassung

Gesuch um Befreiung vom Führen der Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit nach Art. 16 Abs. 6 ARV1

Arbeitgeber Name, Vorname/Firma: _____
Adresse: _____
PLZ / Firmensitz: _____

Fahrzeugführer/in Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Genauere Adresse: _____
PLZ / Wohnort: _____

Arbeitnehmer/in Selbständig erwerbend

Die berufliche Tätigkeit des Fahrzeugführers oder der -Führerin unterliegt folgendem Stundenplan:

Berufliche Tätigkeit	Montag – Freitag	Samstag
Beginn	_____ Uhr	_____ Uhr
Ende	_____ Uhr	_____ Uhr

Tägliche Pausen Gemäss Art. 8 ARV 1

Berufliche Tätigkeit Arbeitnehmer/in pro Woche _____ Stunden (max. 48 Std.)

Selbständig erwerbend Lenkzeiten pro Woche _____ Stunden (max. 45 Std.)

Bedingungen:

- Diese Sonderbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- Bei Änderungen der in der Sonderbewilligung enthaltenen Tatsachen wird diese ungültig (Stellenwechsel, mehr als 20 Fahrten ausserhalb des Stundenplanes usw.)
- Die Dauer einer allfälligen Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit muss schriftlich festgehalten werden.
- Missbrauch der Sonderbewilligung hat deren sofortigen Entzug zur Folge. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 21 ARV 1.
- Diese Bewilligung muss vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert erneuert werden.
- Die Vorschriften der Chauffeurverordnung sind strikte einzuhalten!

Ich habe von den gesetzlichen Bestimmungen und von den zusätzlichen Bedingungen Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese zu beachten.

Ort / Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Weiterleitung dieses Gesuches an die Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen, bzw. bei Domizil des Arbeitgebers in der Stadt St. Gallen an die Stadtpolizei, Vadianstrasse 57, 9001 St. Gallen.

Antrag der Polizei (ARV-Kontrolle). Das vorstehende Gesuch wurde anhand der Fahrtschreiber-Einlageblätter oder der Daten DFS geprüft und es wird

Bewilligung / **Ablehnung** beantragt.

Datum:

Unterschrift: